HOCHSCHÜERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT WIEN

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTEICHEN RECHTES

Morg Glrefbeck

An das Präsidium des Nationalrats Dr. Karl Renner-Ring 3 1010 Wien Betrifft GESETZENTWURF
ZI. 29 -GE/19 15
Datum: 1 3, MRZ. 1995
Verteilt 14.3, 97

Wien, 9. März 1995

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden soll.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei übersenden wir Ihnen 25 Kopien der Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Universität Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Gerald Krainz (Sozialreferat)

1090 Wien Rooseveltplatz 5a Tel. 408 70 46- 0 / Fax. 408 79 58 85 Referat f. ausländ. Studierende DW 73 ... Frauenref. DW 78 Johnungsreferat DW 75 od. 76 ... Sozialreferat DW 72 od. 74

SOZIALZENTRUM ÖH UNI WIEN, ÖH WU, ÖH BOKU

www.parlament.gv.at





An den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst Minoritenplatz 5 1010 Wien

Wien, 8. März 1995

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 neuerlich geändert werden soll.

Prinzipiell begrüßt die Hochschülerschaft an der Universität Wien die im vorliegenden Gesetzesentwurf geplanten Änderungen zur Vereinfachung im Ermittlungsverfahren zur Feststellung der sozialen Bedürftigkeit von Studienbeihilfenbewerbern.

Speziell die Änderungen der §§ 27 Abs. 1 und 28 erfahren unsere volle Unterstützung.

Weiters schlagen wir eine zusätzliche Vereinfachung bei Anträgen auf Zusatzsemester und Ansuchen um Nachsicht einer Studienzeitüberschreitung nach § 19 Abs. 6 durch eine Aufwertung der Senate vor.

Diese Senate der Studienbeihilfenbehörde (§§ 37 und 38 StudFG), die bei Vorstellungen volle Entscheidungskompetenz besitzen (§ 45 StudFG) erstellt in Anträgen und Ansuchen nach § 19 Abs. 6 StudFG lediglich Gutachten und leitet die Akten ins BMWFK weiter, wo sie neuerlich bearbeitet werden (zusätzliche Bearbeitungsdauer bis zu 3 Monaten).

SOZIALZENTRUM ÖH UNI WIEN, ÖH WU, ÖH BOKU Um das BMWFK zu entlasten und um die Bearbeitungsdauer zu verkürzen, schlagen wir vor, bei Anträgen und Ansuchen nach § 19 Abs. 6 den Senaten der Studienbeihilfenbehörde die Entscheidungskompetenz analog zu § 45 StudFG zuzubilligen, zumal den betroffenen Senaten dadurch kein zusätzlicher Arbeitsaufwand entstehen würde.

(Sozialreferat)

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Muhr (Sozialreferat)

www.parlament.gv.at